

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA SELFSTORAGE HAMBURG

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen der Firma Selfstorage Hamburg, Bei der neuen Münze 22a, 22145 Hamburg.
- (2) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich in den Vertrag aufzunehmen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

- (1) Selfstorage Hamburg vermietet verschließbare ISO-Standard-Stahlcontainer, die nicht isoliert sind, als Lagerraum.
- (2) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebotes durch den Mieter zustande.
- (3) Der Mieter kann den Mietvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abschließen.
- (4) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt einen Monat. Die Vertragslaufzeit beginnt stets zum 1. eines Kalendermonats und endet am letzten Tag des jeweiligen Monats.
- (5) Dem Mieter wird während der üblichen Öffnungszeiten des Geländes Zutritt zu seinem Container gewährt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der im schriftlichen Vertrag genannte Betrag ist bindend. Der Betrag versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Für den Mieter besteht eine Vorleistungspflicht. Die vertraglich vereinbarte Miete muss bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus auf dem Konto von Selfstorage Hamburg eingegangen sein.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, vor Vertragsbeginn eine Kautions in Höhe von drei Monatsmieten zu leisten. Die Kautions dient der Absicherung der Ansprüche von Selfstorage Hamburg gegenüber dem Mieter aus diesem Vertrag. Selfstorage Hamburg ist verpflichtet, die Kautions nach Beendigung des Mietverhältnisses, wenn sämtliche Ansprüche von Selfstorage Hamburg erfüllt sind, binnen eines Zeitraumes von drei Wochen an den Mieter zurückzuerstatten.
- (4) Im Falle des Verzugs des Mieters ist Selfstorage Hamburg berechtigt, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Leistet der Mieter die Zahlung nicht fristgerecht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Selfstorage Hamburg ist berechtigt, für Mahnungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden bleibt unberührt.
- (6) Der Mieter kann gegen Forderungen von Selfstorage Hamburg nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Selfstorage Hamburg anerkannt sind.
- (7) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem betreffenden Vertrag beruht.

§ 4 Ausführung und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Mieter verpflichtet sich,
 - a) Selfstorage Hamburg eine aktuelle Anschrift sowie E-Mail-Adresse zu nennen und jegliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen,
 - b) keine Untervermietung ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Selfstorage Hamburg vorzunehmen. Ein Anspruch des Mieters auf Zustimmung zur Untervermietung besteht nicht,c) jeder Person, die Zutritt zu dem Container erhalten soll, eine entsprechende Vollmacht auszustellen. Diese Vollmacht muss im Original mitgeführt werden,
 - d) den Container stets verschlossen zu halten,
 - e) keine Nahrungsmittel, verderbliche Waren, Lebewesen gleich welcher Art, brennbare oder entzündliche Stoffe, Flüssigkeiten, Gase, Farben, Sprengstoffe, Waffen, Munition, Chemikalien, radioaktive Stoffe, biologische Kampfstoffe, Giftmüll, Asbest oder sonstige potenziell gefährliche Materialien, unrechtmäßig erworbene Gegenstände oder sonstige Materialien, die durch mögliche Emissionen Dritte beeinträchtigen können, in dem Container zu verbringen,
 - f) Selfstorage Hamburg den Zutritt zum Container zu gestatten und zu ermöglichen, insbesondere wenn behördliche Inspektionen vorgeschrieben werden oder anstehen oder erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen oder ähnliche Arbeiten notwendig werden. Von einem solchen Termin

wird Selfstorage Hamburg den Mieter mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich in Kenntnis setzen,

g) etwaige Schäden am Container gleich welcher Art unverzüglich Selfstorage Hamburg anzuzeigen,

h) Selfstorage Hamburg über jegliche Änderungen des Wertes des Einlagerungsgutes zu informieren.

(2) Selfstorage Hamburg ist berechtigt, den Container zu öffnen, soweit ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Mitwirkungspflichten verstoßen wurde und dadurch Gefahr in Verzug droht.

(3) Bei Verletzung vorbenannter Pflichten hat der Mieter Selfstorage Hamburg die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 5 Kündigung

(1) Unbefristete Mietverhältnisse verlängern sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail genügt dieser Schriftform. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang der Erklärung bei Selfstorage Hamburg.

(3) Befristete Mietverhältnisse enden automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Das Recht der Vertragsparteien, das Mietverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Container muss bei Vertragsende leer, besenrein und unverschlossen an Selfstorage Hamburg zurückgegeben werden.

(6) Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden.

§ 6 Pfandrecht

(1) Selfstorage Hamburg hat an den Gegenständen des Mieters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Vermieterpfandrecht.

(2) Der Mieter bestätigt, dass er Eigentümer aller eingebrachten Gegenstände ist.

(3) Die Verwertung des Pfandgutes erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vor der Verwertung wird Selfstorage Hamburg den Mieter mit einer Frist von zwei Wochen zur Abholung auffordern.

(4) Sollte die Verwertung nicht erfolgversprechend sein, darf Selfstorage Hamburg das Pfandgut ebenfalls nach vorheriger Mitteilung mit einer Frist von zwei Wochen zur Abholung und erfolglosem Fristablauf entsorgen.

§ 7 Rücktritt

(1) Selfstorage Hamburg ist berechtigt, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, soweit die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig vorgenommen wurden.

(2) Macht Selfstorage Hamburg von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter keinen Entschädigungsanspruch gegenüber Selfstorage Hamburg.

§ 8 Haftung des Mieters

(1) Tritt der Mieter aus einem von Selfstorage Hamburg nicht zu vertretenden Grund von dem Vertrag zurück oder löst er sich in anderer Weise von dem Vertrag, ist Selfstorage Hamburg berechtigt, ohne Nachweis des Schadens einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % des in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Nettobetrages zu verlangen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Selfstorage Hamburg ein geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Verletzt der Mieter seine Mitwirkungspflichten, ist Selfstorage Hamburg berechtigt, Maßnahmen zur Beseitigung der Pflichtverletzung durchzuführen. Die Selfstorage Hamburg dadurch entstehenden Mehraufwendungen hat der Mieter als pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Nettobetrages zu ersetzen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Selfstorage Hamburg ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Haftung von Selfstorage Hamburg und Verjährung

(1) Sollte der Vertrag aus Gründen, die Selfstorage Hamburg nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht für den Mieter lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Betrages.

- (2) Selfstorage Hamburg haftet nicht für etwaige Zugangshindernisse zu dem Container, sofern sie auf einem von Selfstorage Hamburg nicht zu vertretenden Umstand beruhen.
- (3) Der vermietete Container sowie sein Inhalt sind von Selfstorage Hamburg unter der Bedingung, dass der Container mit einem bei Selfstorage Hamburg erworbenen Schloss verschlossen ist, bis zu einem Wert in Höhe von 2.000,00 € je Schadensfall versichert. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Verwendung eines anderen Schlosses kein Versicherungsschutz besteht.
- (4) Selfstorage Hamburg haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern keine vertragswesentlichen Pflichten betroffen sind.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (7) Die vorgenannten Einschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Datenschutz

- (1) Selfstorage Hamburg verarbeitet und speichert die den jeweiligen Vertrag betreffenden Daten, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und solange Selfstorage Hamburg zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.
- (2) Selfstorage Hamburg wird personenbezogene Daten nicht ohne das ausdrücklich erklärte Einverständnis des Mieters an Dritte weiterleiten, es sei denn, Selfstorage Hamburg ist zur Herausgabe gesetzlich verpflichtet.
- (3) Jegliche Nutzung der Daten durch Selfstorage Hamburg erfolgt unter strenger Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.